

**Durchführungsrichtlinie des Vorstandes der KV Nordrhein**

**über die Förderung von Famulaturen zur Sicherstellungsrichtlinie der  
Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Verwendung der Finanzmittel nach  
§ 105 Abs. 1a SGB V (Strukturfonds)**

**zur Sicherstellungsrichtlinie  
der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein  
zur Verwendung der Finanzmittel nach § 105 Abs. 1a SGB V (Strukturfonds)**

in der Fassung der Beschlussfassung des Vorstandes am 16.04.2026  
in Kraft getreten am 01.05.2026  
amtlich bekannt gemacht am 29.04.2026 unter [www.kvno.de](http://www.kvno.de)

## **Durchführungsrichtlinie des Vorstandes der KV Nordrhein**

### **über die Förderung von Famulaturen zur Sicherstellungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Verwendung der Finanzmittel nach § 105 Abs. 1a SGB V (Strukturfonds)**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

#### **§ 1 Förderzweck**

Die Kassenärztliche Vereinigungen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung haben die vertragsärztliche Versorgung in dem in § 73 Abs. 2 SGB V bezeichneten Umfang nach § 75 Abs. 1 SGB V sicherzustellen. Die Kassenärztliche Vereinigung (im Folgenden: KV Nordrhein) hat nach § 105 Abs. 1 SGB V alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern.

Zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung in Nordrhein hat die KV Nordrhein einen Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V gebildet und in einer Richtlinie die Grundsätze zur Verwendung von Mitteln aus dem Strukturfonds festgelegt (im Folgenden: Sicherstellungsrichtlinie).

Der Vorstand der KV Nordrhein regelt in den nachfolgenden Bestimmungen die Einzelheiten hinsichtlich der Förderung von Famulaturen nach § 2 Punkt 2.1 der Sicherstellungsrichtlinie.

Die Famulatur dient dazu, erste Erfahrungen der Patientenversorgung in ambulanten und stationären Einrichtungen zu sammeln. Durch die Förderung der Praxisfamulatur in hausärztlichen Praxen sowie Praxen der grundversorgenden Fachärzte i. S. d. § 12 Bedarfsplanungs-RL in Nordrhein soll ein Anreiz gesetzt werden, sich für die Absolvierung der Praxisfamulatur in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung zu entscheiden. Gleichzeitig soll ein Interesse für die Tätigkeit der Facharztgruppen geschaffen werden, in denen in den nächsten Jahren aufgrund der Altersstruktur voraussichtlich Nachbesetzungen in einem höheren Umfang erforderlich werden.

## § 2 Gegenstand der Förderung

1. Jeder Studierende der Humanmedizin hat zwischen dem Bestehen des ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und dem zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung während der unterrichtsfreien Zeit eine viermonatige Famulatur abzuleisten. Die KV Nordrhein fördert die Famulatur gemäß § 7 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) für Studierende deutscher Hochschulen sowie für deutsche Studierende an europäischen Hochschulen nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
2. Förderfähig ist die Ableistung der Famulatur in einer hausärztlichen Praxis in Nordrhein gemäß § 73 Abs. 1a SGB V oder die Ableistung einer Famulatur in einer grundversorgenden fachärztlichen Praxis im Sinne des § 12 Bedarfsplanungs-RL (Hierzu zählen auch Famulaturen in Kinderarztpraxen.).
3. Pro Studierendem ist insgesamt nur eine Famulatur, entweder eine hausärztliche oder eine fachärztliche Famulatur, für die Dauer eines Monats förderfähig. Die Famulatur muss in Vollzeit und zusammenhängend absolviert werden. Unterbrochene Famulaturen sind nicht förderfähig.
4. Für die Förderung der Famulatur in Praxen der hausärztlichen Versorgung wird zunächst ein Kontingent von 450 Famulaturen und für die Förderung der Famulatur in Praxen der grundversorgenden Fachärzte im Sinne des § 12 Bedarfsplanungs-RL ein Kontingent von 100 Famulaturen festgelegt. Im Rahmen der Förderung von fachärztlichen Famulaturen erfolgt keine weitere Aufteilung der Kontingente nach Facharztgruppen.

## § 3 Beantragung

1. Antragsberechtigt sind Famuli nach § 2 Ziffer 1 dieser Richtlinie.
2. Der Antrag auf Förderung der Famulatur muss spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluss der Famulatur schriftlich bei der KV Nordrhein unter Verwendung des von der KV Nordrhein hierfür vorgesehenen und auf der Homepage verfügbaren Antragsformulars einschließlich der unter § 3 Abs. 3 genannten Unterlagen gestellt werden.
3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung einer deutschen oder europäischen Universität,

- b) Kopie des Zeugnisses über die erfolgreiche Ablegung des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung,
- c) Kopie des Zeugnisses nach dem Muster der Anlage 6 der ÄApprO über die erfolgreiche Ableistung der Famulatur,
- d) Ausgefüllter Evaluationsbogen.

#### **§ 4 Förderhöhe**

Pro Studierendem ist einmalig eine Famulatur für die Dauer eines Monats mit einem Betrag von 400,00 € förderfähig.

#### **§ 5 Verfahrensregelungen**

1. Die Förderung wird nach Genehmigung auf das von dem Studierenden im Antragsformular angegebene Konto überwiesen.
2. Eine Förderung ist nur auf Antrag beim Vorstand der KV Nordrhein möglich. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der in § 2 Nr. 4 festgelegten Kontingente sowie des begrenzten Finanzvolumens des Strukturfonds. Der Vorstand der KV Nordrhein entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Strukturfonds über Fördermaßnahmen.
3. Eine Entscheidung über den Antrag kann nur erfolgen, wenn der KV Nordrhein alle für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Angaben und Unterlagen gem. § 3 Abs. 3 dieser Durchführungsrichtlinie vorliegen. Der Antrag auf Bewilligung einer Förderung ist unter Verwendung der von der KV Nordrhein hierfür vorgesehenen Antragsformulare zu stellen, aus denen sich ergibt, welche Unterlagen und Nachweise vorzulegen sind.
4. Soweit mehrere entscheidungsreife Anträge für eine Förderung vorliegen, aber nur eine begrenzte Anzahl an Fördermaßnahmen besteht oder nicht in ausreichendem Umfang finanzielle Mittel des Strukturfonds zur Verfügung stehen, entscheidet grundsätzlich der Zeitpunkt des vollständigen Antragseingangs über die Gewährung der Förderung. Bei Vorliegen mehrerer entscheidungsreifer Anträge und nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehender finanzieller Mittel kann ggf. auch eine anteilige Förderung erfolgen. Der Vorstand der KV Nordrhein behält sich vor, im Einzelfall abweichende Entscheidungen zu treffen, wenn einzelne Maßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung als besonders förderungswürdig erscheinen. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der jeweiligen Fördermaßnahme.

5. Die schriftliche Bewilligung einer Fördermaßnahme regelt die näheren Einzelheiten der Förderung (Zeitpunkt der Zahlung, ergänzende Nachweise etc.).
6. Die Bewilligung der Förderung kann widerrufen werden, sofern die für die Bewilligungsentscheidung ursächlichen Angaben unrichtig waren oder die Voraussetzungen der Bewilligung nachträglich entfallen. In diesem Falle besteht die Verpflichtung zur anteiligen oder vollständigen Rückzahlung der bereits gewährten Förderung. Dies gilt ebenfalls, sofern die gewährte Förderung nicht für den mit der Fördermaßnahme verbundenen Förderzweck verwendet wird.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2026 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 12.03.2025.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 16.04.2026

gez.  
Dr. med. Frank Bergmann  
Vorstandsvorsitzender

gez.  
Dr. med. Carsten König M. san.  
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender